



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 25. Mai 2014 ..... 53
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Herstellung eines Naturteiches (Gewässerausbau)..... 53
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ ..... 53
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel ... 54
- Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen ..... 54
- Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel ..... 55
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel ..... 55
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel. (Die Lesefassung der Satzung ist auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) - Kreisrecht - einzusehen) ..... 56
- Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Liesten. .... 58

#### Hansestadt Gardelegen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2014 ..... 58
- Bekanntmachung der Satzung – Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste West – CARL BECHEM GmbH ..... 58

#### Hansestadt Salzwedel

- Förderverfahren zur Wandgestaltung mit Lageplan ..... 59
- Förderverfahren zur Sprühschädenbeseitigung mit Lageplan ..... 59

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für das Haushaltsjahr 2014 ..... 59
- Aufstellung und Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ ..... 60
- Benennung und Widmung des Wendlandweges ..... 61

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau ..... 61

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 04. Juni 2014. .... 61

#### Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

- Projekt: Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Umsetzung der EU-WRRRL – Tierparkstau an der Dumme in Salzwedel ..... 61

#### Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreiswahlleiter

### Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 1 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 7 Ziff. 5 Europawahlordnung (EuWO) über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 25. Mai 2014

Der Kreiswahlleiter hat die Anordnung getroffen, dass für den Altmarkkreis Salzwedel zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl am 25. Mai 2014 am Sitz des Kreiswahlleiters acht Briefwahlvorstände gebildet werden. Die Briefwahlvorstände treten **am Sonntag, den 25.05.2014 um 16.00 Uhr** in der Kreisverwaltung des **Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel**, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Auszählung beginnt ab 18.00 Uhr.

Der Zusammentritt erfolgt in nachstehenden Räumen:

Briefwahlvorstand Hansestadt Salzwedel 1	Beratungsraum Salzwedel
Briefwahlvorstand Hansestadt Salzwedel 2	Beratungsraum Salzwedel
Briefwahlvorstand Hansestadt Gardelegen 1	Vorflur Beratungsraum Kalbe
Briefwahlvorstand Hansestadt Gardelegen 2	Vorflur Büroräume 450-452
Briefwahlvorstand Stadt Arendsee (Altmark)	Beratungsraum Arendsee
Briefwahlvorstand Stadt Kalbe (Milde)	Beratungsraum Kalbe
Briefwahlvorstand Stadt Klötze	Vorraum der Cafeteria
Briefwahlvorstand Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	Büroraum 210

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den jeweiligen Briefwahlvorstand sind öffentlich. Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt zu den Auszählräumen, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Salzwedel, den 08.05.2014

gez. Gnodtke

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. dem Gesetz

### über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Doris Müller, Fahrendorf Nr. 9, 29413 Dähre  
Aktenzeichen: Q7013502  
Vorhaben: Herstellung eines Naturteiches (Gewässerausbau)

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Fahrendorf  
Flur-Flurstück: 3-65/2

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

#### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 21.05.2014

gez. Halbe  
Amtsleiter

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“

Artikel 1  
Änderungssatzung

# Amtsblatt Nr. 5 für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Mai 2014

Die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ vom 01.04.2011 wird wie folgt geändert:

## 1. § 7 Abs. 3 Ziff. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne der § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR,“

## 2. § 7 Abs. 3 wird um Ziff. 4, 5, 6 und 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- „4. den Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der zweckgebundenen Bundesmittel,
5. den Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, deren Wert im Einzelfall unter 25.000,00 EUR liegt,
6. alle Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, bis zu einem Auftragswert von unter 25.000,00 Euro, die Entscheidung über Stundungsanträge bis einschließlich 30.000,00 Euro sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang unter 15.000,00 Euro.“

## 3. In § 7 Abs. 4 wird die Entgeltgruppe 8 auf Entgeltgruppe 9 geändert.

## 4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus:

- a) dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses;
- b) fünf nach Maßgabe des § 46 GO LSA zu bestimmenden Mitgliedern des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel;
- c) einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, welcher von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt wird.“

## 5. In § 9 Abs. 2 Ziff. 6 wird die Entgeltgruppe 9 TVöD in die Entgeltgruppe 10 TVöD geändert.

## 6. § 9 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffer 16 LKO LSA mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,“

## 7. § 9 Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.“

## 8. In § 9 Abs. 2 wird folgende Ziff. 8 eingefügt:

„8. die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als 30.000,00 Euro sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang von 15.000,00 Euro bis einschließlich 25.000,00 EUR“

## 9. Aus § 9 Abs. 2 Ziff. 7 wird § 9 Abs. 2 Ziff. 9.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Artikel 3 Ermächtigung zur Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 13.05.2014



Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 17.06.2013 die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.05.2014 wie folgt geändert wurde:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

## In § 1 wird Folgendes geändert:

In Satz 2 werden die Worte „die Elternsprecher, das Kuratorium,“ gestrichen.

## In § 2 wird Folgendes geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
2. Die Absätze 3 bis 5 erhalten die Nummerierung 1 bis 3.

## In § 4 wird Folgendes geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „die Elternsprecher, die Eltervertreter für das Kuratorium und“ gestrichen.
2. Absatz 4 a.) bis c.) erhalten folgende Fassung:
  - a.) des Kita-Trägers bei der Wahl nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung,
  - b.) der Gemeinde bei der Wahl nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
  - c.) des Landkreises, bei der Wahl nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung,

## In § 5 wird Folgendes geändert:

1. Der Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die Absätze 3 bis 5 erhalten die Nummerierung 2 bis 4.

## In § 6 wird Folgendes geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aller Wahlen zu den Elternvertretungen“ durch die Worte „der Wahl zu der Gemeindeelternvertretung und des Kreiselternvertreters“ ersetzt.

## In § 7 wird Folgendes geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und“ gestrichen. Die Worte „die Gemeindeelternvertretung“ werden durch die Worte „der Gemeindeelternvertretung“ ersetzt.

## In § 9 wird Folgendes geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und“ gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 13.05.2014



Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz

## Bekanntmachung

### über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen:

Stauanlagen dürfen gem. § 40 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2011, ausgegeben am 24.3.2011) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Die Außerbetriebsetzungsgenehmigung erfordert die vorherige Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens. Für Altstauanlagen (errichtet vor 1990), die de facto außer Betrieb sind, wurde durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2005 die Möglichkeit eröffnet, auf ein Stauniederlegungsverfahren von Amts wegen zu verzichten und die Außerbetriebsetzung deklaratorisch festzustellen.

Für folgende Stauanlage wird hiermit in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Jeetze“ die deklaratorische Außerbetriebsetzung festgestellt:

Grabennr.	Station	UHV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	h-Wert	r-Wert
1.340/000	1+631	109	Mahlsdorf	9	74	44 45 240	58 50 041

Salzwedel, den 28.04.2014

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Rahmenrichtlinie

### zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel

Auf der Grundlage des Zweiten Funktionalreformgesetzes (FRG) vom 05.11.2009, Artikel 1, § 4 in Verbindung mit Artikel 7, ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen in seiner kommunalen Gebietskörperschaft zuständig; er hält dazu eine „Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel“ vor. Die Zulassung stellt auf Qualitätsstandards dieser Beratungsstellen im Bereich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab, deren Erfüllung eine Förderung durch den Altmarkkreis Salzwedel rechtfertigt. Die Sucht- und Drogenberatungsstellen haben die Aufgabe, Einwohner des Altmarkkreises Salzwedel, d. h. im Besonderen Betroffene von Suchterkrankungen, unter Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen, in ihrer spezifischen, meistens sehr komplizierten Lebenssituation zu beraten - auch durch aufsuchende Arbeit -, zu unterstützen und ihnen Hilfe zur Vermeidung oder Überwindung von sozialen Notsituationen anzubieten. Sie setzen damit die §§ 3, 14 SGB VIII, den § 16a SGB II, die §§ 67 und 68 SGB XII, die §§ 1, 3, 4, 5 des PsychKG LSA und den § 7 des GDG LSA um. Die Zulassung für eine Sucht- und Drogenberatungsstelle können Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Leistungserbringer) erhalten, deren Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannt ist. Die nachfolgend aufgezählten inhaltlichen Schwerpunkte sind Mindestkriterien im Sinne dieser Rahmenrichtlinie.

#### 1. Erfüllung von bestimmten räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten

Die Beratungsstelle/n sollte/n eine verkehrsgünstige Lage für die Betroffenen haben. Die Zugänglichkeiten müssen den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen. Nebenstellen/Außenprechstunden können im Sinne der gemeindenahen Versorgung entsprechend dem Bedarf im Landkreis eingerichtet werden. Für die Beratung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen soll ein barrierefreier Zugang gewährleistet werden. Die Öffnungszeiten sind so zu regeln, dass ein den Erfordernissen genügendes Beratungsangebot besteht und die Kontinuität der Arbeit der Beratungsstelle gewährleistet ist. Die räumliche Gestaltung hat die Vertraulichkeit der Gespräche zu gewährleisten. Größe und Anzahl der Beratungsräume haben der Aufgabenstellung gerecht zu werden. Die Beratungsstelle muss durch ein entsprechendes Hinweisschild, aus dem das Beratungsangebot sowie die Öffnungszeiten hervorgehen, kenntlich gemacht werden. Soziale Beratungsangebote eines Trägers können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und fachlichen Besonderheiten zusammengefasst werden. Die sach- und fachgerechte Mitnutzung von Räumlichkeiten ist vorzusehen.

#### 2. Inhaltliche Gestaltung der Beratungsangebote

Die Arbeit einer Sucht- und Drogenberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die jährlich dem aktuellen Stand der Erkenntnisse, dem Beratungsgebiet und dem Leistungsumfang anzupassen ist. Grundlage dafür bildet ein jährlich zu erstellender Jahresbericht, der unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen erstellt wird. Bestandteile der Leistungsbeschreibung sind die im Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit der Beratungsstelle stehenden Angebote; insbesondere:

- a) Suchtprävention;
- b) Informationen zu Suchtmitteln/psychoaktiven Substanzen;
- c) Beratung zu suchtspezifischen Fragestellungen;
- d) Kontaktaufnahme und Aufzeigen von Hilfemöglichkeiten;
- e) Einleitung, Koordination und Vermittlung von einzelfallbezogenen Hilfen;
- f) Akuthilfe und Krisenintervention;
- g) psychosoziale Beratung zur Förderung der Wiedereingliederung von Hilfebedürftigen in das gesellschaftliche Leben;
- h) Konsumreduktionsprogramme;
- i) Kooperation und Vernetzung im regionalen und überregionalen Gesamtversorgungssystem, einschl. Kooperation mit anderen Beratungsangeboten und der Selbsthilfe;
- j) Unterstützung zur Lebenshilfe;
- k) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zu suchtrelevanten Themen;
- l) Öffentlichkeitsarbeit;
- m) Dokumentation;
- n) qualitätssichernde Maßnahmen.

Weitere Angebote sind nach entsprechender Notwendigkeit mit dem Altmarkkreis Salzwedel abzustimmen. Die innere Organisation der Beratungsstelle ist konkret festzulegen, Dienstpläne und Termine müssen vom Altmarkkreis Salzwedel unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingesehen werden können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Beratungsstellen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen, den fachlich zuständigen Behörden, den ehrenamtlichen Helferkreisen und anderen Beratungsdiensten unter Beachtung ihrer Verpflichtungen zur Vertraulichkeit zusammen.

#### 3. Erfüllung von fachlichen Voraussetzungen der in den Beratungsstellen tätigen Personen

Der Leistungserbringer realisiert die Aufgaben durch Mitarbeiter mit entsprechender Fachqualifikation und möglichst mit Berufserfahrung in der Suchtkrankenhilfe.

Geeignete Qualifikationen:

- a) Diplomsozialarbeiterin, Diplomsozialarbeiter
- b) Diplomsozialpädagogin, Diplomsozialpädagoge
- c) Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (BA, MA)
- d) Diplompädagogin, Diplompädagoge
- e) über geeignete Bürokräfte und freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeiter/innen  
Ausnahmen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation sind mit dem Altmarkkreis Salzwedel abzustimmen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an Fortbildungen teilnehmen, die Teilnahmebestätigungen sind dem Altmarkkreis Salzwedel vorzulegen. Regelmäßige Supervisionsangebote sind einzuräumen.
- f) Die Dienstaufsicht sowie die fachliche Anleitung und Weiterbildung obliegt dem Trä-

ger.

#### 4. Verfahrenshinweise

Anträge auf Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen sind an den

Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Salzwedel

zu richten.

Die Zulassung als Sucht- und Drogenberatungsstelle im Altmarkkreis Salzwedel ist Grundlage für die Förderung durch den Landkreis.

**Aus der Zulassung ist jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderung abzuleiten.**

Die Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel regelt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel“.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Richtlinie

### über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel

#### 1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung und Grundsätze

1.1. Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Richtlinie über das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen durch den Altmarkkreis Salzwedel und der Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel in der jeweils gültigen Fassung aus seinen Haushaltsmitteln Zuwendungen. Weiterhin sind förderfähig im Sinne dieser Richtlinie Suchtberatungsstellen, die im Land Sachsen-Anhalt von Gebietskörperschaften außerhalb des Altmarkkreises Salzwedel gem. Art. 1, § 4 in Verbindung mit Art. 7 des Zweiten Funktionalreformgesetzes (FRG) vom 05.11.2009 zugelassen sind und die Kriterien der Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Altmarkkreis Salzwedel erfüllen.

1.2. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB I, II, VII und VIII), des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) sowie des Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Zweck der Förderung ist es, die für das gesundheitliche Wohl der Einwohner des Altmarkkreises Salzwedel notwendigen Angebote und Einrichtungen, die durch Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises erbracht bzw. geleistet werden, angemessen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen und Projekte, die der Gesundheitsförderung dienen sowie Hilfestellungen bei der Überwindung oder Vermeidung von komplizierten Lebenssituationen geben, die durch Gesundheitsstörungen, Krankheiten oder Behinderungen im Zusammenhang mit Sucht/Drogenkonsum bedingt sind.

1.4 Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und der Notwendigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen festlegen, die sich aus den jeweiligen Fachplanungen entsprechend den Bedarfen bzw. aktuellen Aufgabenschwerpunkten ergeben.

1.5. **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.** Auch aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

1.6. Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Altmarkkreis Salzwedel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind für die unter Pkt. 1.1. genannten Zwecke anfallende Personal- und Sachausgaben einschl. Fahrtkosten sowie Honorare. Alle kassenunwirksamen Kosten, wie z. B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind, sowie Rückstellungen, Tilgungsraten für aufgenommene Kredite, Überziehungszinsen und Zinsen für die Rückzahlung von Fördermitteln sind nicht zuwendungsfähig.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Träger der freien Wohlfahrtspflege oder
- im Sinne der Steuergesetzgebung gemeinnützige Vereine, Verbände, Gruppen, Selbsthilfegruppen und andere gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es werden nur Vorhaben gefördert, an deren Durchführung der Altmarkkreis Salzwedel ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können. Eine Förderung erfolgt mithin nur in den Fällen, in denen eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel oder durch Mittel Dritter nicht möglich ist.

4.2. Antragsteller müssen

- die fachlichen Anforderungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen;
- gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgen;
- Leistungen für Einwohner des Altmarkkreises Salzwedel erbringen.

4.3. Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist;
- bei einer Personalkostenförderung der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen darf als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst;
- als zuwendungsfähige Ausgaben nur solche anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsarten

- Projektförderung
- Institutionelle Förderung

5.2. Höhe der Zuwendung

- als vom Hundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei ein Höchstbetrag zu benennen ist;
- Höhe des Fehlbedarfs, wobei ein Höchstbetrag zu benennen ist;
- Angabe des Festbetrages

5.3. Form der Förderung:

Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form eines Zuschusses gewährt.

## 6. Form der Zuwendung

- Zuwendungsvertrag
- Zuwendungsbescheid

## 7. Antragsverfahren

7.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung nach Pkt. 6. dieser Richtlinie bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge nach dieser Richtlinie ist das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel.

7.2. Anträge auf Zuwendungen zur Projekt- und institutionellen Förderung sind grundsätzlich bis zum 15.06. des der beantragten Förderung vorangehenden Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nach Eingang bearbeitet und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Gruppen und Initiativen können Anträge auf Zuwendungen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis einreichen. Das Gleiche gilt für neue Projekte. Anträge sind zu richten an die Bewilligungsbehörde unter der Anschrift:

Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Salzwedel.

7.3. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.4. Falls nicht bereits im Antrag angegeben, sind diesem weiterhin beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme mit Angaben zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens;
- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und erforderlichenfalls eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist;
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan;
- bei Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer (künftige Anträge betreffend: bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderungen)

## 8. Bewilligungsverfahren

8.1. Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist der Altmarkkreis Salzwedel.

8.2. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller oder das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer. Antragsteller, deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der wesentlichen Gründe.

8.3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides entsprechend den im Bescheid festgesetzten Terminen bzw.

auf Anforderung des Zuwendungsempfängers zu den im Vertrag vereinbarten Terminen.

## 9. Verwendungsnachweisverfahren

9.1. Über die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres ein Nachweis für das Vorjahr zu erbringen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Altmarkkreis Salzwedel offenzulegen. Für die Personalkosten müssen die tatsächlichen Kosten für die Personalstellen nachgewiesen werden.

9.2. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

## 10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

## 11. Rückzahlungspflicht

Bei nachgewiesener, nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel ist der Kreis berechtigt, die Zuschüsse in der zu beanstandenden Höhe unverzüglich zurückzufordern.

## 12. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung unter Einbeziehung des jeweils zuständigen Fachausschusses getroffen werden. Bestehende Antragsformulare, Bescheide und sonstige Regelungen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen oder aufzuheben.

## 13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Mitfinanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auf dem Territorium des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2011 (Vorlagen-Nr.: 358/2011) wird wie folgt geändert:

1) Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Auf Grund“ und die Abkürzung „z.Z.“ werden der neuen Rechtschreibung angepasst und in „Aufgrund“ und in „zz.“ verändert. Am Ende wird ergänzt: "die vom Kreistag in seiner Sitzung am 12.05.2014 geändert wurde"

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Absatz wird nach „ÖPNV“ mit einem Punkt beendet. Weiterhin wird „und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist.“ wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Das Wort „einer“ wird gestrichen und das Wort „Satzung“ durch „Förderrichtlinien“ ersetzt.

3) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „folgende“ die Wörter „durch den Antragsteller zu realisierende“ eingefügt.

ab) Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
Regiemanagement (Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern und Tarifgestaltung, operative Verkehrsorganisation, Haltestellenbewirtschaftung, Unterhaltung der Fahrscheindruckertechnik, Mobilitätsberatung, Marketing und Vertrieb) für die Mindestbedienung im Linien- und Rufbusverkehr sowie die integrierte Schülerbeförderung.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird „§ 36 (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen),“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „anteiligen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Grundlage“ die Wörter „die gesondert zu prüfende“ eingefügt.
- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- Zu Beginn des Satzes 2 wird das Wort „Weiterhin“ durch „Insbesondere“ ersetzt.
- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Trennungsrechnung“ wird durch die Wörter „betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung für den ÖSPV“ ersetzt. Die Wörter „nach den Vorschriften“ werden durch „unter Beachtung“ ersetzt. Nach den Wörtern „Buchführung und“ wird „Bilanzierung“ eingefügt. Die Wörter „den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung“ werden gestrichen.
- f) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- Im Satz 1 wird das Wort „Verkehrsunternehmen“ durch „ÖSPV“ ersetzt.
- 4) § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „ein bedeutender“ durch „der überwiegende“ ersetzt und statt 51% werden 50% eingetragen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „sinnvoll“ die Wörter „und rechtlich zulässig“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3
- 5) § 8 wird wie folgt geändert:
- Im Absatz 2 wird an drei Stellen das Wort „Jugend- und Schulam“ durch „Schul- und Sozialam“ ersetzt.
- 6) § 10 wird wie folgt geändert:
- Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Wörter „als Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen“ eingefügt.
- 7) § 14 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
- § 14**  
**Zuschuss Regiemangement**
- (1) Zur Sicherung der laut § 4 Abs. 2 Pkt. 3 durch den Antragsteller durchzuführenden Leistungen für das Regiemangement verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Zuschuss zur Kostendeckung zu leisten.
- (2) Dieser Zuschuss ist speziell für
- die Fahrplan- und Tarifierarbeitung,
  - die Haltestellenbewirtschaftung,
  - die Unterhaltung der Fahrscheindrucker und für
  - Marketing und Vertrieb
- einzusetzen. Der Zuschuss des Aufgabenträgers ermittelt sich auf der Grundlage der in Anlage 12 Punkt 1-1 bis 1-4 aufgeführten Parameter.
- 8) § 14 wird zu § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Verkehrsunternehmen, das“ werden die Wörter „Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen ist und“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- Der Antragsteller gemäß § 10 dieser Satzung erhält auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des für das Vorjahr festgesetzten Zuschussbetrages, maximal in Höhe des auf das Verkehrsunternehmen fallenden Anteils der Mittel gemäß § 10 Abs. 3. Ab dem Jahr 2013 wird die Höhe der Zuschussmittel auf Basis der eingereichten Verwendungsnachweise für das vorvorangegangene Kalenderjahr entsprechend § 10 dieser Satzung ermittelt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- Der angeführte „§ 14“ wird in „§ 15“ geändert. Nach „jeweils 12“ wird das Wort „gleichen“ gestrichen. In diesen Absatz wird folgender Satz 2 ergänzt „Mit der Dezemberrate erfolgt der Ausgleich von möglichen Differenzen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Zuwendungsbescheid.“
- d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Das Verkehrsunternehmen“ durch die Wörter „Der Antragsteller“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
- 9) § 15 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Im Satz 2 wird „Anlage 4 Punkt 1“ durch „Anlage 4 Punkt 1-1 und 1-2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
- Die Bemessungsgrundlagen in den Anlagen 4 und 12 sind jeweils nach 5 Jahren, erstmals im Jahr 2016 mit Wirksamkeit ab 2017, durch den Aufgabenträger Altmarkkreis Salzwedel einer Anpassung zu unterziehen. Dazu ist für die in Anlage 11 angegebenen Kostenpositionen die Entwicklung des Kostenniveaus im Zeitraum der jeweils vorangegangenen 5 Jahre, erstmals also für den Zeitraum von 2011 bis 2015, anhand der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bzw. beim Statistischen Bundesamt verfügbaren Preisindizes zu ermitteln und daraus die neuen Bemessungsgrenzen zu berechnen. Ergibt sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Verkehrsunternehmens zum Überkompensationsnachweis zwei Wirtschaftsjahre nacheinander eine Unterkompensation, hat das Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf angemessene Anpassung der Bemessungsgrundlagen. Die Anpassung und Zahlung erfolgt bei einem begründeten Anpassungsverlangen ab dem Folgejahr. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Im Satz 2 wird „Anlage 4 Punkt 1“ durch „Anlage 4 Punkt 1-1 und 1-2 und Anlage 12“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 ist der aufgeführte „Absatz 2“ in „Absatz 3“ zu ändern.
- 10) § 16 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Ein Anspruch des Antragstellers auf eine Nachzahlung von Zuschüssen für den Ausbildungsverkehr entsprechend dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht nach § 10 (3) nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 (1) ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.“
- 11) § 17 wird zu § 18
- 12) § 18 wird zu § 19 und wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Das Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2013 ist zu beachten.“
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Anlage 4 wird nach „Zuschussleistungen“ Folgendes ergänzt „gemäß § 13 der Satzung“
- b) Hinzugefügt wird „Anlage 12 Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 14 der Satzung“
- 13) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite A2-2 wird die 2. Möglichkeit zum Ankreuzen, die mit den Worten „Übergangweise für die Jahre...“ beginnt, gestrichen.
- b) Auf Seite A2-3 und Seite A2-4 werden in der Tabelle mit den aufgeführten Fahrausweis-Arten die Tabellenbestandteile „Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ und „Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ gestrichen.
- c) Auf Seite A2-4 wird bei der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte in den jeweiligen Klammern „ab 15.08.2011“ gestrichen.
- d) Auf Seite A2-5 werden vor der Zeile „Schülerwochenkarte (marego-Tarif)“ die Zeilen „Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 und „Schülermonatskarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 eingefügt.
- 14) Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- Auf Seite A3-1 wird unter Punkt 1 bei Qualitätskriterien folgender Einführungssatz ergänzt:
- „Bei der Umsetzung des ÖSPV sind die Qualitätskriterien des Nahverkehrsplanes des Landkreises zu beachten.“
- 15) Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Auf Seite A5-2 werden in der Tabelle mit den aufgeführten Fahrausweis-Arten die Tabellenbestandteile „Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ und „Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ gestrichen.
- b) Auf Seite A5-2 und A5-3 wird bei der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte in den jeweiligen Klammern „ab 15.08.2011“ gestrichen.
- c) Auf Seite A5-4 werden vor der Zeile „Schülerwochenkarte (marego-Tarif)“ die Zeilen „Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 und „Schülermonatskarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 eingefügt.
- d) Auf Seite A5-6 werden in der Tabelle mit den aufgeführten Fahrausweis-Arten die Tabellenbestandteile „Schülerwochenkarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ und „Schülermonatskarte (Altmark-Tarif bis 14.08.2011)“ gestrichen.
- e) Auf Seite A5-6 und A5-7 wird bei der Schülerwochenkarte und der Schülermonatskarte in den jeweiligen Klammern „ab 15.08.2011“ gestrichen.
- f) Auf Seite A5-8 werden vor der Zeile „Schülerwochenkarte (marego-Tarif)“ die Zeilen „Schülerwochenkarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 und „Schülermonatskarte (Wendlandtarif)“ mit Preisstufe 1 und 2 eingefügt.
- g) Auf Seite A5-10 wird in der 5. Zeile der Tabelle hinter „...12 Raten“ der Klammerausdruck „(insgesamt 90%)“ gestrichen. Außerdem werden in der 7. Zeile der Tabelle

nach „...sofern der“ die Wörter „noch ausstehende Restbetrag i. H. v. 10 % des Zuschussbetrages überschritten wird und“ gestrichen; nach „§ 1 Abs. 3“ wird das Wort „der“ gestrichen; „§ 9 Abs. 1“ wird in § 10 Abs. 1 geändert.

h) Auf Seite A5-15 wird in der oberen Tabelle nach der Zeile „Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 148 ff SGB IX“ die Zeile „Zuschuss für die durchzuführenden Leistungen für das Regiemanagement“ eingefügt.

16) Anlage 12 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

### Beträge für die Berechnung der Zuschussleistungen gemäß § 14 der Satzung

#### Punkt 1-1:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Fahrplan- und Tarifierarbeitung beträgt ab dem Jahr 2013:

**1,45 Euro je 100 Fplkm**

#### Punkt 1-2:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Haltestellenbewirtschaftung beträgt ab dem Jahr 2013:

**90,00 Euro je ÖPNV-Haltestellenmast**

#### Punkt 1-3:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für die Unterhaltung der Fahrscheindrucker beträgt ab dem Jahr 2013:

**575,00 Euro je Fahrscheindrucker**

#### Punkt 1-4:

Der Satz zur Berechnung des Zuschusses für Marketing und Vertrieb beträgt ab dem Jahr 2013:

**0,93 Euro je 100 Fplkm**

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

### Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 13.05.2014



Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

des Altmarkkreises Salzwedel über den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren zum Antrag der Infrastruktur Liesten L. Müller H.W. Giere E. Preißler GbR auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in 29410 Hansestadt Salzwedel OT Liesten

Die Infrastruktur Liesten L. Müller H.W. Giere E. Preißler GbR in 27383 Verden beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und für den Betrieb von

### 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112

auf den Flurstücken 58/14 und 39 der Flur 1 in der Gemarkung Liesten (29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Liesten). Die Antragunterlagen lagen im Zeitraum vom 26.03.2014 bis einschließlich 25.04.2014 beim Altmarkkreis Salzwedel, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, aus. Die Einwendefrist lief am 09.05.2014 ab. Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb dieser Frist erhoben worden. Diese können in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Die Erörterung findet am

**04.06.2014, 10:00 Uhr,**  
in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel,  
Raum 270 (Beratungsraum „Stadt Salzwedel“),  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel

statt.

Salzwedel, 12.05.2014

Ziche  
Landrat

Hansestadt Gardelegen

## Haushaltssatzung

### der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

#### § 1

Mit dem Haushaltsplan 2014 werden im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	28.583.100 Euro
	in der Ausgabe	28.583.100 Euro
Vermögenshaushalt	in der Einnahme	11.745.500 Euro
	in der Ausgabe	11.745.500 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 Euro

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 für die Hansestadt Gardelegen wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

mit Ausnahme im Ortsteil Hemstedt

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v.H.

und im Ortsteil Jeseritz

1. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v.H.

Hansestadt Gardelegen, den 18.03.2014

gez. Fuchs  
Bürgermeister

Siegel

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen, vom 21.05.2014 bis 06.06.2014 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung der Satzung – Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste West – CARL BECHEM GmbH

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste West – CARL BECHEM GmbH gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste West – CARL BECHEM GmbH zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Fuchs  
Bürgermeister

## Hansestadt Salzwedel

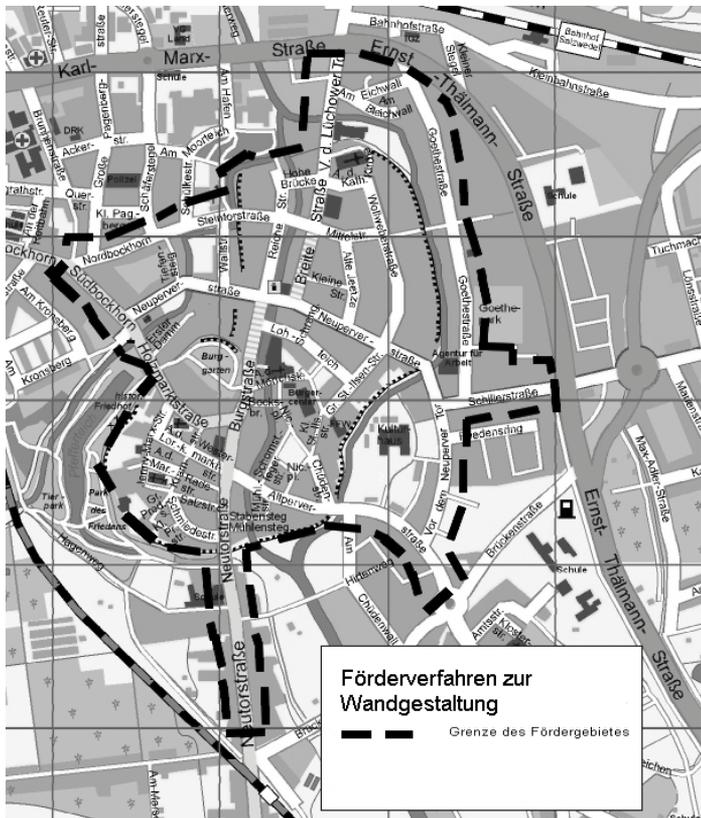
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 das Förderverfahren für Wandgestaltung gemäß Anlage beschlossen. Das Förderverfahren wird unter der Voraussetzung angewendet, dass Mittel im Haushalt der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung stehen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Salzwedel, 14.04.2014

gez. Sabine Danicke  
Oberbürgermeisterin

## ANLAGE ZUM BESCHLUSS Nr. 504/2014 Hansestadt Salzwedel Förderverfahren zur Wandgestaltung

Das Fördergebiet ist gemäß Kennzeichnung auf dem abgebildeten Plan beschränkt. Für die städtischen Bushaltestellen trifft die Abgrenzung nicht zu. Die zu gestalteten Flächen sind vom Künstler mit Unterschrift und Tel.-Nr. des Eigentümers beim Bauamt der Stadt, An der Mönchskirche 7 genehmigen zu lassen. Das Bildmotiv ist darzustellen. Ein beteiligter Künstler muss Erfahrungen mit bildlicher Gestaltung nachweisen. Bei Betreuung sind auch Arbeiten mit Kindern möglich. Die Wandfläche muss sich für die Wandgestaltung eignen und ist mit dem Bauamt abzustimmen. Der Zuschuss für den Künstler beträgt 20,00 Euro je m<sup>2</sup> gestaltete Wandfläche, maximal 300,00 Euro je Grundstück. Der Betrag wird auf ein anzugebendes Konto nach Fertigstellung und Abnahme gezahlt. Weitere Kosten werden nicht bezuschusst. Das Verhältnis von Graffiti-Schriftzügen zur bildlichen Gestaltung darf maximal die Hälfte der gestalteten Fläche betragen. Radikale Aussagen der Gestaltung sind unzulässig und nicht förderbar. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Hansestadt Salzwedel vergeben werden.



## Hansestadt Salzwedel

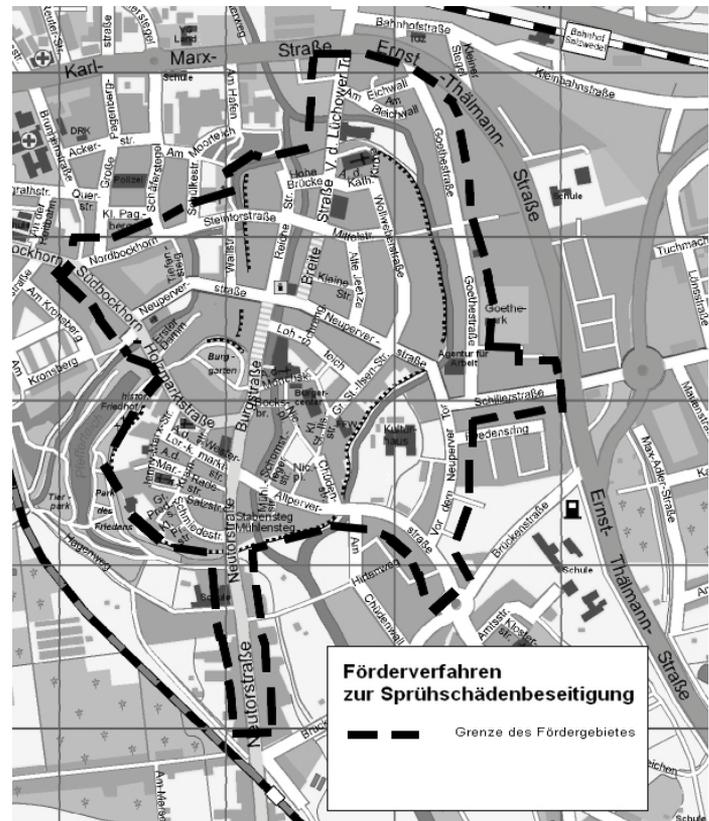
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 das Förderverfahren zur Sprühschädenbeseitigung gemäß Anlage beschlossen. Das Förderverfahren wird unter der Voraussetzung angewendet, dass Mittel im Haushalt der Hansestadt Salzwedel zur Verfügung stehen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Salzwedel, 14.04.2014

gez. Sabine Danicke  
Oberbürgermeisterin

## ANLAGE ZUM BESCHLUSS Nr.: 503/2014 Hansestadt Salzwedel Förderverfahren zur Sprühschädenbeseitigung

Das Fördergebiet ist gemäß Kennzeichnung auf dem abgebildeten Plan beschränkt. Gefördert wird die Säuberung von mit Graffiti besprühten Fassaden und Mauern, die von allgemein zugänglicher Verkehrsfläche aus einsehbar sind sowie das Aufbringen einer wasserdampfdurchlässigen Schutzbeschichtung auf der gleichen Fläche. Ausgenommen davon sind leer stehende, unsanierte Gebäude sowie Asbestverkleidungen und andere zum Abriss vorgesehene Bauteile. Zuwendungsempfänger sind private Eigentümer von Grundstücken sowie Mieter, wenn sie von den Eigentümern beauftragt wurden. Der Zuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten der förderbaren Maßnahmen, maximal 300,00 Euro je Grundstück. Der Betrag wird auf ein anzugebendes Konto nach Einreichung der Rechnungskopie und Abnahme gezahlt. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Hansestadt Salzwedel vergeben werden.



## Stadt Arendsee (Altmark)

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage der §§ 44 und 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 17. März 2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	8.786.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.767.500 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.488.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.464.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.371.400 EUR

# Amtsblatt Nr. 5 für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Mai 2014

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.170.800 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	540.800 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	925.500 EUR

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 470.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf das

Haushaltsjahr 2015	280.000 EUR
Haushaltsjahr 2016	190.000 EUR

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

Davon abweichend werden auf der Grundlage der Gebietsänderungsverträge folgende Hebesätze festgesetzt:

### 1. für den Gemeindeteil Binde

Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

### 2. für den Gemeindeteil Höwisch

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

### 3. für den Gemeindeteil Kaulitz

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	200 v.H.

### 4. für den Gemeindeteil Kerkau

Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbesteuer	330 v.H.

### 5. für den Gemeindeteil Kläden

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

### 6. für den Gemeindeteil Kleinau

Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	310 v.H.

### 7. für den Gemeindeteil Leppin

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.

Gewerbsteuer 400 v.H.

### 8. für den Gemeindeteil Neulingen

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

### 9. für den Gemeindeteil Sanne- Kerkuhn

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

### 10. für den Gemeindeteil Schrampe

Grundsteuer A	280 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	340 v.H.

### 11. für den Gemeindeteil Thielbeer

Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

### 12. für den Gemeindeteil Ziemendorf

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Arendsee, 18. März 2014

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 22. Mai bis einschließlich 03. Juni 2014 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee, Zimmer 16, öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat der Altmarkkreis Salzwedel am 25. April 2014 unter dem Aktenzeichen 72.0.6.-1520.030 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Arendsee, 28. April 2014

gez. Norman Klebe  
Bürgermeister

## Stadt Arendsee (Altmark)

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 02.09.2013 die Aufstellung und die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ beschlossen.

Der überarbeitete Entwurf liegt in der Zeit vom 22.05.2014 – 26.06.2014

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Jeder Bürger kann Anregungen und Bedenken im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3 einreichen oder Auskunft über den Plan verlangen.

Arendsee, 7. Mai 2014

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Allgemeinverfügung zur Benennung und Widmung des Wendlandweges

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 06.05.2014 gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in Verbindung mit § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die Benennung und Widmung der nachfolgend aufgeführten Verkehrsfläche beschlossen:

### Wendlandweg

Die gewidmete Verkehrsfläche befindet sich in der Gemarkung Arendsee

Flur 5, Flurstück 99  
Flur 6, Flurstück 105

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 1 StrG LSA öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA wird der Wendlandweg als **sonstige öffentliche Straße** gewidmet.

Eine Teilfläche der Verkehrsfläche Gemarkung Arendsee, Flur 5, Flurstück 99 wird gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA ausschließlich auf die Benutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Ein Befahren dieser Teilfläche mit Fahrzeugen ist nicht zulässig.

### Hinweise:

Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG) und der Plan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der auf die Benutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkten Teilfläche – ersichtlich ist, kann im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel als bekannt gegeben. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) einzulegen.

Arendsee (Altmark), den 8. Mai 2014

gez. Klebe  
Bürgermeister

Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Jeetze

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat am 27.11.2013 für die kirchlichen **Friedhöfe Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.1994 beschlossen.

Gemäß der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Kirchspiels Jeetze wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2013 auf 10,00 Euro pro Grab und Jahr erhöht.

Jeetze, 27.11.2013

gez. Roth  
Kirchspielrat Jeetze

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiels Jeetze am 27.11.2013 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe Jeetze, Siepe, Plathe, Brunau und Dolchau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.05.2014 unter dem Aktenzeichen RT 72 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 06.05.2014

Weber  
Kreiskirchenamt Salzwedel

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 4. Juni 2014 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 26.02.2014
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-/LEADER-Projekte
6. Beschluss 2-1/2014: Übertragung der Vergabeentscheidung zum Bau der Fischauflageanlage an der Ohrestauanlage Krähenfußschleuse
7. Beschluss 2-2/2014: Festlegung von Grundstückskaufpreisen
8. Beantwortung von Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

9. Beschluss 2-3/2014: Vergabe von Leistungen zur Ausstattung des Besucherrastplatzes HWL Röwitz
10. Beschluss 2-4/2014: Vergabe von Leistungen für Layout und Gestaltung der Kurzfassung des PEPI
11. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

### anschließend

12. Besichtigung der Ohrewehre zwischen Sponsteg und Klüdener Pax bei Calvörde

Oebisfelde, d. 08.05.2014

gez. Folkens  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

## Projekt

### Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Umsetzung der EU-WRRL – Tierparkstau an der Dumme in Salzwedel

An der Dumme in der Ortslage Salzwedel in Höhe des Tierparks befindet sich das sogenannte Tierparkwehr (auch Tierparkstau genannt). Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger für das Tierparkwehr ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

Der Landesbetrieb ist an den Gewässern 1.Ordnung, zudem die Dumme gehört, für die Umsetzung des Hochwasserschutzes und die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer verantwortlich. So verlangt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie u. a. die Herstellung der Fischpassierbarkeit für die Gewässer.

Der Landesbetrieb plant daher den Rückbau der Wehranlage, das kann auch den Bediensteg betreffen. Im Zuge des Rückbaus der Wehranlage sollen die ober- und unterstromig befindlichen Böschungsbereiche naturnah umgestaltet werden. Um die Versorgung des Pfefferteichs mit Frischwasser weiterhin zu gewährleisten, ist die Errichtung einer stationären Hebeanlage geplant. Die Umsetzung der Maßnahmen soll noch im Jahr 2014 erfolgen. Derzeit laufen die Planungsarbeiten. Während der Baumaßnahme kann es zu Einschränkungen der Begehrbarkeit der anliegenden Wege kommen. Wegen der angestrebten Minimierung der Auswirkungen während und nach der Baumaßnahme steht der Landesbetrieb mit seinen beauftragten Planern in regelmäßigen Kontakt zu Vertretern der Stadtverwaltung und der Landkreisbehörden.

Der Landesbetrieb möchte im Zuge dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass es sich bei dem Wehr inkl. Bediensteg um eine wasserwirtschaftliche Anlage handelt. So dass eine Befahrung, Begehung oder Angeln vom Bediensteg verboten sind. Weiterhin sind ausreichend Zugänge zum Tierparkgelände vorhanden. Der Landesbetrieb bittet darum, dass Verbot einzuhalten.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Landesbetriebes gern zur Verfügung.

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61